

# Verordnung

## des Landratsamtes Ostallgäu

über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Roßhaupten (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Roßhaupten (Brunnen Reheck)

Vom 19.06.2002

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1696, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000, BGBl I S. 634) in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 538)), erläßt das Landratsamt Ostallgäu folgende Verordnung:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Roßhaupten wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

(2) Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### § 2

#### Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Brunnenstandort sowie einem Teich 1 und 2) (I), einer engeren Schutzzone (II), einer weiteren Schutzzone und einem Schutzstreifen (III A), einer weiteren Schutzzone (III B).

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. <sup>2</sup>Maßgebend für den genauen Verlauf der Grenzen ist die ausgefertigte Karte im Maßstab M 1 : 5 000. <sup>3</sup>Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab M 1 : 5 000 im Landratsamt Ostallgäu und in der Gemeinde Roßhaupten archivmäßig verwahrt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet liegenden Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich (Brunnenstandort) ist durch eine Umzäunung, der Fassungsbereich (Teich 1 und 2) ist durch ein Betretungsverbot (ohne Zäunung), die engere Schutzzone ist - soweit erforderlich - in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III A	III B
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	v e r b o t e n		v e r b o t e n , wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	v e r b o t e n , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben entsprechend Anlage 2, Ziffer 6 erfolgt		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfall-anlagen	v e r b o t e n			
1.4 befestigte Dung-stätten zu errichten oder zu erweitern <sup>*)</sup>	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft zu errichten	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckage-Erkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend, zu überprüfen	

<sup>\*)</sup> Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. auch Leckageerkennung sowie Musterpläne) enthält.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n			v e r b o t e n , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n			v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n			v e r b o t e n , ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben*)	v e r b o t e n			v e r b o t e n , ausgenommen entsprechend Anlage 2, Ziffer 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2, Ziffer 2	v e r b o t e n		v e r b o t e n , sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt; v e r b o t e n , wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		v e r b o t e n , wenn Grasnarbe verletzt wird Bäche und Gerinne sind so abzuführen, daß keine tierischen Ausscheidungen direkt oder durch Abschwemmung in das Wasser gelangen können.	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n		v e r b o t e n , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	

\*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. auch Leckageerkennung sowie Musterpläne) enthält.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone					
entspricht Zone	I	II	III A	III B					
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v	e	r	b	o	t	e	n	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v	e	r	b	o	t	e	n	
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	v	e	r	b	o	t	e	n	
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v	e	r	b	o	t	e	n	
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v	e	r	b	o	t	e	n	verboten, mit Ausnahme forstlicher Pflanzgärten
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen							
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme <sup>*)</sup> , Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4	v	e	r	b	o	t	e	n	
1.20 Wildfütterung	v	e	r	b	o	t	e	n	

<sup>\*)</sup> Gilt nicht für die Aufarbeitung von Schadholz (z. B. Windwurf, Borkenkäfer)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III A	III B
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>				
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertage-Bergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n			
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten	v e r b o t e n			
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten	v e r b o t e n			
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III A	III B
3.4 Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zu- gelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kon- trollierbar ist	
3.5 Abfall i. S. d. Ab- fallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder ab- zulagern	v e r b o t e n			
3.6 Betrieb von kern- technischen Anla- gen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n			
3.7 Genehmigungs- pflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	v e r b o t e n			---
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>				
4.1 Abwasserbehand- lungsanlagen zu errichten	v e r b o t e n			v e r b o t e n für Teichanlagen ohne künstliche Soh- leabdichtung, sofern der natürliche Unter- grund Durchlässig- keiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten	v e r b o t e n			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III A	III B
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n			
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten	v e r b o t e n			
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone	---
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

Anlage zur Bekanntmachung vom 15.10.2020 der Gemeinde Rosshaupten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III A	III B
<b>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung, beachtet werden; ansonsten verboten wie Zone II	
5.2 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n			
5.3 Bade- und Zeltplätze einzurichten; Campingplätze aller Art	v e r b o t e n			
5.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
5.5 Großveranstaltungen, Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n			
5.6 Friedhöfe zu errichten	v e r b o t e n			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.7 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	v e r b o t e n			
5.8 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	v e r b o t e n , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten	v e r b o t e n			---
5.10 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n			
5.11 Durchführung von Bohrungen	verboten	v e r b o t e n , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n			(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.13 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n			
5.14 Beregnung	v e r b o t e n , wie Nr. 1.14			

Anlage zur Bekanntmachung vom 13.10.2020 der Gemeinde Rosshaupten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III A	III B
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n , sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; v e r b o t e n , sofern Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert wird	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n			
<b>7. Betreten</b>	<b>verboten</b>			---

Anlage zur Bekanntmachung vom 13.10.2020 der Gemeinde Rosshaupten

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Ziffern 4.6, 5.11, 6.1 und 7 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt sind.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 03. August 1996 (BayRS 753-1-4-1-U), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Ostallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ostallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ostallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

...

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden.

## § 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

## § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostallgäu in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Marktoberdorf, 19.06.2002  
LANDRATSAMT OSTALLGÄU

Fleschhut  
Landrat

## ERLÄUTERUNGEN

zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 der Verordnung

### 1. Stallungen

#### 1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 **Dungeinheiten ist das erforderliche** Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
– Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
– Legehennen, Mastputen	3 500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
– sonstiges Mastgeflügel	10 000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend Ziffern 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
5. **Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser**
- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.  
Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.
  - Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr 6.3.1 zurückgegriffen werden.
  - Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzu beziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 4 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

6. **Bedarfsgerechte Düngung**

Die Grundsätze einer zeit- und bedarfsgerechten Düngung i. S. einer gewässerschonenden Landbewirtschaftung sind im Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (RB-Nr. 08/98/05) eingehend geregelt.

Danach ist die Düngung auf Grünland

- vom 15.11. bis 15.02.
- auf tiefgefrorenen oder schneebedeckten Böden
- auf wassergesättigtem Boden verboten.

Marktoberdorf,  
LANDRATSAMT OSTALLGÄU

Fleischhut  
Landrat

